



**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS  
GEMEINDEPARLAMENT  
DER  
GEMEINDE AROSA**

Gestützt auf Art. 33 der Gemeindeverfassung vom 1. Januar 2013 erlässt das Gemeindeparlament nachfolgende Geschäftsordnung:

## I. Zuständigkeit & Aufgaben des Parlaments

### Art. 1

#### *Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Parlament übt gemäss Artikel 35 der Gemeindeverfassung die Oberaufsicht über den Gemeindevorstand aus. Seine Entscheidungsbefugnisse sind in Artikel 36 der Gemeindeverfassung umschrieben.

<sup>2</sup> Es ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Urnengemeinde die gesetzgebende Behörde der Gemeinde Arosa.

<sup>3</sup> Es behandelt das Legislaturprogramm, den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen des Gemeindevorstandes, in der Regel im ersten Jahr einer Amtsperiode.

## II. Organisation des Parlaments und des Parlamentsbüros, Amtsdauer

### Art. 2

#### *Konstituierende Sitzung*

<sup>1</sup> In der Regel findet die konstituierende Sitzung des Parlaments im Januar statt.

<sup>2</sup> Nach Erneuerungswahlen erfolgt die Einladung durch das Gemeindepräsidium, in den übrigen Jahren durch das Parlamentspräsidium, welche den Vorsitz haben.

<sup>3</sup> In der konstituierenden Parlamentssitzung werden das Parlamentspräsidium, das Parlamentsvizepräsidium und zwei Mitglieder des Parlamentsbüros gewählt.

### Art. 3

#### *Konstituierende Sitzung nach Erneuerungswahlen*

<sup>1</sup> In der konstituierenden Sitzung nach Erneuerungswahlen müssen alle Parlamentsmitglieder und alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates anwesend sein.

<sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium nimmt den Parlamentsmitgliedern das Amtsgelübde ab. Anschliessend leitet es, nach der Wahl von zwei Tagesstimmzählenden, die Wahl des neuen Parlamentspräsidiums.

<sup>3</sup> Die Wahl des Parlaments-Vizepräsidiums, von zwei Mitgliedern des Parlamentsbüros und des Aktuariats erfolgt unter dem Vorsitz des neuen Parlamentspräsidiums. Es nimmt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrats das Amtsgelübde ab.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Das Amtsgelübde ist von allen Parlamentsmitgliedern, Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates zu leisten. Während einer Amtsperiode neu eintretende Mitglieder leisten das Amtsgelübde vor dem Parlamentspräsidium in der ersten auf die Wahl folgenden Parlamentssitzung. *Amtsgelübde*

<sup>2</sup> Die Formel für das Amtsgelübde lautet:

"Ihr als (gewählte Gemeindepräsidentin oder gewählter Gemeindepräsident, gewählte Gemeindevorstandsmitglieder, gewählte Parlamentsmitglieder, gewählte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, gewählte Mitglieder des Schulrates) gelobet, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet." Die Worte des Amtsgelübdes lauten: „Ich gelobe es.“

#### Art. 5

Das Parlamentspräsidium:

*Parlamentspräsidium, Aufgaben*

- a. setzt in Absprache mit dem Gemeindepräsidium die Traktandenliste fest und lädt das Parlament ein;
- b. leitet die Sitzungen des Parlaments und des Parlamentsbüros;
- c. genehmigt in Beratungen einzelner Geschäfte den Auftritt von Personen, welche weder einer Behörde noch der Verwaltung der Gemeinde angehören;
- d. überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung;
- e. unterzeichnet im Namen des Parlaments zusammen mit dem Aktuariat;
- f. vertritt das Parlament nach aussen.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Das Parlamentsbüro besteht aus dem Parlamentspräsidium, dem Parlamentsvizepräsidium und zwei Parlamentsmitgliedern, welche gleichzeitig als Stimmzählende amten. *Parlamentsbüro, Zusammensetzung*

<sup>2</sup> Das Aktuariat nimmt an den Sitzungen des Parlamentsbüros mit beratender Stimme teil.

#### Art. 7

*Parlamentsbüro,  
Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Parlamentsbüro entscheidet bei Geschäften, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, ob sie durch eine Vorberatungskommission vorberaten werden sollen.

<sup>2</sup> Das Parlamentsbüro behandelt und genehmigt auf der Grundlage der Behandlung im Parlament und unter Zuzug des zuständigen Gemeindevorstandsmitglieds die Botschaften für Urnenabstimmungen. Dabei sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Parlaments angemessen zu berücksichtigen. Erheblich ist eine Minderheit, wenn fünf Parlamentsmitglieder einen Standpunkt vertreten.

<sup>3</sup> Bei Botschaften zu Initiativen und Referenden sind die Standpunkte von Komitees angemessen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Das Parlamentsbüro entscheidet über die Form der Bereinigung bei sprachlichen oder inhaltlichen Änderungen und Ungereimtheiten in Beschlüssen des Parlaments. Bei materiellen Unklarheiten ist das Geschäft nochmals dem Parlament zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Das Parlamentsbüro prüft und genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode.

#### Art. 8

*Aktuariat,  
Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Aktuariat führt das Protokoll der Sitzungen des Parlaments und des Parlamentsbüros. Die Gemeindeganzlei führt das Sekretariat des Gemeindeparlamentes und stellt das Aktuariat.

<sup>2</sup> Nach Behandlung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 36 der Gemeindeverfassung überprüft das Aktuariat alle im Parlament verabschiedeten Artikel und Texte für die Unterzeichnung. Jede sprachliche und inhaltliche Änderung und Ungereimtheit ist dem Parlamentspräsidium unverzüglich zur Bereinigung durch das Parlamentsbüro vorzulegen.

#### Art. 9

*Amtsdauer*

Die Amtsdauer des Parlamentspräsidiums, des Parlamentsvizepräsidiums und der Mitglieder des Parlamentsbüros beträgt ein Jahr.

## Art. 10

<sup>1</sup> Parlamentsmitglieder und Mitglieder des Gemeindevorstandes geben das Vorliegen eines Ausstandsgrundes dem Parlamentspräsidium vor Beginn der Beratung unaufgefordert bekannt. Massgebend für die Beurteilung von Ausstandsgründen sind die Artikel 15 und 17 der Gemeindeverfassung. *Ausstand*

<sup>2</sup> Bei der Behandlung von Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

<sup>3</sup> Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet das Parlament. Ist ein Parlamentsmitglied betroffen, stimmt es nicht mit.

<sup>4</sup> Ein Parlamentsmitglied, das bei Sachgeschäften in den Ausstand zu treten hat, kann sich vorgängig der Beratung kurz äussern und sachbezogene Fragen des Parlaments beantworten.

### III. Parlamentssitzungen

## Art. 11

Das Parlament legt jeweils in der letzten Sitzung des Jahres den Sitzungsplan für das kommende Jahr fest. *Sitzungsplan*

## Art. 12

Das Parlament versammelt sich auf Einladung des Parlamentspräsidiums an den im Sitzungsplan festgelegten Daten. *ordentliche Sitzungen*

## Art. 13

<sup>1</sup> Das Parlamentspräsidium beruft das Parlament ein, wenn mindestens sieben Parlamentsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. *ausserordentliche Sitzungen*

<sup>2</sup> Zudem beruft das Parlamentspräsidium auf Antrag des Gemeindevorstandes eine Sitzung ein.

## Art. 14

Der Sitzungstermin sowie die Verhandlungsgegenstände sind rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde bekanntzugeben. *Publikation von Sitzungsdaten und Verhandlungsgegenständen*

Art. 15

*Einladungen und  
Sitzungsunter-  
lagen*

<sup>1</sup> Die Einladung der Parlamentsmitglieder und des Gemeindevorstandes erfolgt schriftlich oder elektronisch, mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung, unter Beilage der Traktandenliste sowie der Botschaften und Berichte.

<sup>2</sup> Für dringliche Geschäfte kann die Frist für Einladung, Mitteilungen und Unterlagen bis auf fünf Tage vor der Sitzung verkürzt werden.

Art. 16

*Aktenauflage*

<sup>1</sup> Die Gemeindegkanzlei sorgt dafür, dass die zusätzlichen Akten spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung von den Parlamentsmitgliedern bei der Gemeindegkanzlei eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind dringliche Geschäfte.

<sup>2</sup> Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden, deren Inhalt aber für die Behandlung eines Geschäfts wesentlich sein kann, sind von der Auflagepflicht ausgenommen. Deren Inhalt ist jedoch unter Wahrung dieser Interessen und der Rechte Dritter in geeigneter Form darzustellen.

<sup>3</sup> Mit den Akten ist jeweils ein Verzeichnis der offenen Geschäfte aufzulegen.

<sup>4</sup> Anstelle der Auflage von Akten und Protokollen kann die elektronische Zustellung oder die Veröffentlichung in einem für alle Parlamentsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten.

Art. 17

*Auskünfte an  
Parlamentsmit-  
glieder  
ausserhalb von  
Sitzungen*

<sup>1</sup> Für Auskünfte wenden sich die Parlamentsmitglieder an das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes.

<sup>2</sup> Für untergeordnete, insbesondere technische Anfragen sind die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem verantwortlichen Mitglied des Gemeindevorstandes ermächtigt, den Parlamentsmitgliedern Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Art. 38 der Gemeindeverfassung bleibt vorbehalten.

## Art. 18

<sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Die Gemeindevorstandsmitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit an den Parlamentssitzungen teilzunehmen. *Teilnahmepflicht an Sitzungen*

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Parlamentspräsidium abzumelden.

## Art. 19

<sup>1</sup> Das Parlament ist beschlussfähig, wenn elf Parlamentsmitglieder anwesend sind. *Beschlussfähigkeit des Parlaments*

<sup>2</sup> Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.

## Art. 20

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. *Öffentlichkeit der Sitzungen*

<sup>2</sup> Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

## Art. 21

<sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von Parlamentssitzungen sind nur mit der Einwilligung des Parlamentsbüros erlaubt. Sie dürfen den Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen. *Bild- und Tonaufnahmen, Übertragungen*

<sup>2</sup> Über solche Bewilligungen ist das Parlament zu Beginn der Sitzung zu orientieren.

## IV. Beratungen

## Art. 22

<sup>1</sup> Die Verhandlungen im Parlament werden in der Regel in Mundart geführt. *Sprache, Ablauf der Sitzungen*

<sup>2</sup> Das Parlamentspräsidium eröffnet die Parlamentssitzung. Es folgen:

- a. Begrüssung und Mitteilungen des Parlamentspräsidiums;
- b. Genehmigung der Traktandenliste;
- c. Beratung der Geschäfte.

<sup>3</sup> Bei Verhinderung des Parlamentspräsidiums und des Parlamentsvizepräsidiums übernimmt das amtsälteste Parlamentsmitglied den Vorsitz.

<sup>4</sup> Wünscht das Parlamentspräsidium als Parlamentsmitglied zu sprechen oder Anträge zu stellen, so hat es den Vorsitz an das Parlamentsvizepräsidium abzutreten, im Verhinderungsfall an das amtsälteste Parlamentsmitglied.

#### Art. 23

*Verschiebung  
eines Geschäfts*

Das Parlament kann bei der Genehmigung der Traktandenliste die Verschiebung der Beratung eines Geschäfts auf eine nächste Parlaments-sitzung beschliessen.

#### Art. 24

*Beginn der  
Beratung*

<sup>1</sup> Zu Beginn eines jeden Traktandums verliest das Parlamentspräsidium die Anträge des Gemeindevorstandes und der Kommissionen.

<sup>2</sup> Auf Begehren eines Parlamentsmitglieds werden weitere Aktenstücke verlesen. Anstelle des Verlesens kann die Aufnahme ins Protokoll verlangt werden.

#### Art. 25

*Eintreten*

<sup>1</sup> Das Parlament berät zunächst darüber, ob es auf ein Geschäft eintreten will.

<sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, insbesondere bei Initiativen, deren Behandlung in die Kompetenz der Urnenabstimmung oder des Parlaments fällt, sowie bei Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeindevorstand das Geschäft nicht mehr zurückziehen und es folgt die Detailberatung.

<sup>4</sup> Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.

#### Art. 26

*Rückweisung*

<sup>1</sup> Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft an den Gemeindevorstand oder an eine Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

<sup>2</sup> Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand oder die Kommission ist verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Das Parlamentsbüro kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Ist Eintreten ohne Rückweisung beschlossen, folgt die Detailberatung. *Detailberatung,*

<sup>2</sup> Das Parlament kann beschliessen, ein Geschäft artikelweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten. *Vorgehen, zweite Lesung*

<sup>3</sup> Das Parlament kann eine zweite Lesung beschliessen. In diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.

#### Art. 28

Anträge sind mündlich zu begründen und auf Aufforderung des Parlamentspräsidiums schriftlich nachzureichen. *Anträge*

#### Art. 29

Das Parlamentspräsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei vorberatenen Geschäften, Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung. *Allgemeine Diskussion*

#### Art. 30

Wurde ein Geschäft durch eine Kommission vorberaten, erteilt das Parlamentspräsidium das Wort zuerst dem Kommissionspräsidium und anschliessend den übrigen Kommissionsmitgliedern. Nach der Stellungnahme durch das zuständige Gemeindevorstandsmitglied folgt die allgemeine Diskussion. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird. *Vorgehen bei vorberatenen Geschäften*

#### Art. 31

Bei der Behandlung von Initiativen ist den Komitees Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme zu geben, sofern ihr Standpunkt im Parlament nicht vertreten wird. *Wortmeldungen bei Initiativen*

#### Art. 32

<sup>1</sup> Ein Parlamentsmitglied darf beim Votum vom Parlamentspräsidium nur unterbrochen werden, wenn das Parlamentsmitglied abschweift, sich ehrverletzend äussert, sich wiederholt oder den parlamentarischen *Voten, Wortentzug*

Anstand verletzt oder wenn dies sonst zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.

<sup>2</sup> Nach zweimaliger Mahnung kann das Parlamentspräsidium dem Parlamentsmitglied das Wort entziehen oder das Parlamentsmitglied von der Sitzung ausschliessen. Erhebt das Parlamentsmitglied dagegen Einsprache, entscheidet das Parlament ohne Diskussion.

<sup>3</sup> Dieselbe Regelung gilt bei Voten von Gemeindevorstandsmitgliedern und anderen Votanten.

#### Art. 33

*Ordnungsanträge, Schluss der Beratung*

<sup>1</sup> Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Beratung (Verschiebung, Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung etc.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

<sup>2</sup> Wird mit dem Ordnungsantrag der Schluss der Beratung verlangt, wird darüber sofort abgestimmt. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder zustimmen.

#### Art. 34

*Rückkommensantrag*

<sup>1</sup> Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

<sup>2</sup> Ein Rückkommensantrag benötigt zu seiner Annahme fünf Stimmen. Das Parlamentspräsidium kann die Behandlung eines Geschäfts, auf welches das Parlament zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.

#### Art. 35

*Wiedererwägung*

Bis zum Schluss jeder Sitzung können zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder verlangen, dass ein verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen wird.

#### Art. 36

*Protokollerklärungen*

Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst worden ist.

## Art. 37

Der Gemeindevorstand kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten abgeben.

*Erklärungen des  
Gemeinde-  
vorstandes*

## V. Wahlen und Abstimmungen

## Art. 38

<sup>1</sup> Jedes Parlamentsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Enthaltung ist nicht zulässig.

*Stimmpflicht,  
Stimm- und  
Wahlbüro des  
Gemeinde-  
parlamentes*

<sup>2</sup> Die Stimmzählenden bilden zusammen mit dem Parlamentspräsidium und dem Aktuariat das Stimm- und Wahlbüro.

## Art. 39

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung erfolgen die Wahlen nach dem relativen Mehr.

*Wahlen*

<sup>2</sup> Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Parlamentsmitglied geheime Wahl verlangt wird.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 2 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht gegeben, erfolgt geheime Wahl.

<sup>5</sup> Das Parlamentspräsidium wählt bei offenen und geheimen Wahlen mit. Bei Stimmgleichheit zieht es das Los.

## Art. 40

<sup>1</sup> Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben.

*Abstimmungen*

<sup>2</sup> Auf Verlangen von fünf Parlamentsmitgliedern muss geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt werden.

<sup>3</sup> Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung unter Namensaufruf verlangt, gilt derjenige Vorschlag als angenommen, auf welchen die Mehrheit der Stimmen entfällt.

<sup>4</sup> Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die Namen der Abstimmenden mit ihrer Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen.

Art. 41

*Feststellung des Abstimmungsresultats* Gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung gilt für Abstimmungen das relative Mehr. Das Abstimmungsresultat ist festzuhalten.

Art. 42

*Stichentscheid des Parlamentspräsidiums* Das Parlamentspräsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt es den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.

Art. 43

*Bekanntgabe der Anträge* <sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt das Parlamentspräsidium die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Parlament sogleich bereinigt.

<sup>2</sup> Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Fall als Beschluss. Lautet der Antrag auf Kenntnisnahme, findet ebenfalls keine Abstimmung statt.

<sup>3</sup> Bei Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Abstimmung unerlässlich.

Art. 44

*Abstimmungsmodus* <sup>1</sup> Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

<sup>2</sup> Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Parlamentsmitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt der Antrag weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrigbleibenden Anträge angewendet, bis einer die Mehrheit erhält.

Art. 45

*Zusammengesetzte Anträge* Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen, sofern ein Parlamentsmitglied dies verlangt.

Art. 46

*Schlussabstimmung* Am Ende der Beratung wird, vorbehältlich einer zweiten Lesung oder von Wiedererwägungen, eine Abstimmung über den Hauptantrag oder über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung durchgeführt.

## VI. Parlamentarische Vorstösse

### Art. 47

<sup>1</sup> Die Parlamentsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnenden die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen: *Allgemeines*

- a. Aufträge;
- b. Anfragen;
- c. Anregungen;
- d. Resolutionen.

<sup>2</sup> Aufträge können nur während der Sitzungen eingereicht werden.

<sup>3</sup> Anfragen, Anregungen und Resolutionsanträge sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aktuariat einzureichen, welche sie unverzüglich an das Parlamentspräsidium, den Gemeindevorstand und alle Parlamentsmitglieder weiterleitet.

### Art. 48

Ein Auftrag fordert den Gemeindevorstand auf, dem Parlament den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer allgemein verbindlichen Verordnung oder eines Parlamentsbeschlusses vorzuschlagen, einen Bericht zu erstatten oder auf dem Gebiete der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden. *Auftrag, Gegenstand*

### Art. 49

<sup>1</sup> Ein den Auftrag mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied begründet den Auftrag mündlich. *Auftrag, Verfahren*

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erstattet dem Parlament spätestens an der nächsten Sitzung nach Einreichung schriftlichen Bericht und Antrag zum Auftrag.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen.

<sup>4</sup> Der Text des Auftrages kann auf Antrag aus der Mitte des Parlamentes oder des Gemeindevorstandes geändert werden.

<sup>5</sup> Die Unterzeichnenden können durch Mehrheitsbeschluss:

- a. den Auftrag bis zum Abschluss der Beratungen im Parlament zurückziehen;

- b. eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Textes des Auftrages und eines allfällig abgeänderten Textes in einer Abstimmung verlangen. Ein nachfolgender Rückzug des Auftrages ist diesfalls ausgeschlossen.

Für die Meinungsbildung der Unterzeichnenden kann die Behandlung im Parlament unterbrochen werden.

#### Art. 50

*Auftrag,  
Beratung*

<sup>1</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Auftrag vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte des Parlaments bekämpft oder Diskussion vom Parlament beschlossen wird.

<sup>2</sup> Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Aufträge gleichzeitig beraten werden.

<sup>3</sup> Ist ein Auftrag im Zeitpunkt der Beratung im Parlament vollzogen, kann der Auftrag mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

<sup>4</sup> Am Schluss der Beratung beschliesst das Parlament, ob der Vorstoss dem Gemeindevorstand zu überweisen oder abzulehnen ist.

#### Art. 51

*Anfrage,  
Gegenstand*

Mit der Anfrage kann vom Gemeindevorstand Auskunft über wichtige Bereiche der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

#### Art. 52

*Anfrage,  
Verfahren*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage schriftlich.

<sup>2</sup> Bei Anfragen kann sich das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied von der Antwort als befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.

<sup>3</sup> Die Diskussion findet statt, wenn sie von einem Parlamentsmitglied verlangt wird.

#### Art. 53

*Anregung,  
Gegenstand*

Mit der Anregung gemäss Art. 37 der Gemeindeverfassung kann jedes Mitglied des Gemeindeparlaments diesem Antrag in eigener Zuständigkeit stellen.

## Art. 54

<sup>1</sup> Die Anregungen sind dem Gemeindevorstand zur Stellungnahme zu überweisen. Das Gemeindeparlament kann dem Gemeindevorstand für die Stellungnahme eine Frist setzen. *Anregung, Verfahren*

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament befindet an einer der nächsten Sitzungen nach der Einreichung einer Anregung, unter Würdigung der Stellungnahme des Gemeindevorstandes, ob diese erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll.

<sup>3</sup> Wird eine Kommission beauftragt, legt das Parlament eine Frist fest, innert der sie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.

## Art. 55

Mit einer Resolution wird eine Stellungnahme des Parlaments beschlossen. Eine Resolution benötigt eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder. *Resolutionen, Gegenstand, Beschlussfassung*

## Art. 56

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand nimmt zu Anfragen und Resolutionsanträgen schriftlich bis zur nächsten Parlamentssitzung Stellung. *Fristen für Anfragen und Resolutionen*

<sup>2</sup> Kann der Gemeindevorstand die Frist aus wichtigen Gründen nicht einhalten, hat er vor deren Ablauf dem Parlament Bericht zu erstatten und Fristerstreckung zu beantragen.

## Art. 57

Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Parlament einmal jährlich einen Bericht zu den hängigen Vorstössen. *Bericht zu hängigen Vorstössen*

## Art. 58

<sup>1</sup> Anlässlich jeder Parlamentssitzung findet bei Bedarf im Anschluss an die ordentlichen Verhandlungsgegenstände eine Fragestunde statt. *Fragestunde*

<sup>2</sup> Fragen können von Parlamentsmitgliedern und Kommissionen eingereicht werden. Sie können vor dem Sitzungstag dem Gemeindevorstand schriftlich zugestellt oder mündlich im Rahmen der Fragestunde an ihn gerichtet werden. Sie dürfen nur einen Sachbereich betreffen und müssen sich einfach beantworten lassen.

<sup>3</sup> Die vorgängig schriftlich eingereichten Fragen werden den Parlamentsmitgliedern am Anfang der Parlamentssitzung schriftlich vorgelegt. Die Beantwortung der schriftlich und mündlich gestellten Fragen erfolgt mündlich durch den Gemeindevorstand. Einmaliges Nachfragen durch den Fragesteller ist gestattet. Es findet keine Diskussion statt.

<sup>4</sup> Fragen, die mündlich im Rahmen der Fragestunde gestellt werden und für welche weitergehende Abklärungen des Gemeindevorstandes erforderlich sind, beantwortet der Gemeindevorstand an der folgenden Parlamentssitzung im Rahmen der Fragestunde.

#### Art. 59

*Informationen  
des Gemeindevorstandes*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert das Parlament in jeder Sitzung über aktuelle Entwicklungen der Gemeinde und anstehende Planungen des Gemeindevorstandes.

<sup>2</sup> Er stellt von ihm zu präsentierende Unterlagen, wie Folien, den Parlamentsmitgliedern spätestens zwei Tage vor der Parlamentssitzung zu.

## VII. Petitionen an das Parlament

#### Art. 60

*Petition,  
Einreichung,  
Behandlung*

<sup>1</sup> Eine an das Parlament gerichtete Petition ist dem Aktuariat einzureichen. Sie wird in Abstimmung mit dem Parlamentspräsidium für die nächste oder übernächste Sitzung traktandiert und zusammen mit den übrigen Akten bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt.

<sup>2</sup> Das Parlament kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Petition auf Antrag eines Parlamentsmitgliedes an den Gemeindevorstand überweisen. Der Gemeindevorstand hat spätestens innert drei Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Das Parlament entscheidet, ob und gegebenenfalls, wie es der Petition Folge geben will. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 56 der Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> Fällt die Behandlung einer Petition nicht in die Zuständigkeit des Parlaments, überweist sie das Parlamentspräsidium an die als zuständig erachtete Behörde.

## VIII. Protokoll und Veröffentlichung

### Art. 61

Das Aktuariat zeichnet den Ton der Sitzungen auf. Diese Tonaufnahme bildet Bestandteil des Protokolls. *Tonaufnahme der Sitzungen*

Nach erfolgter Protokollgenehmigung durch das zuständige Organ werden Ton- und Beschlussprotokoll auf der Homepage der Gemeinde Arosa veröffentlicht.

### Art. 62

<sup>1</sup> Über die Beratungen des Parlaments wird auf der Grundlage der Tonaufnahme ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses enthält. *Protokollierung*

- a. die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden, der verspäteten oder die Sitzung früher verlassenden sowie der in den Ausstand getretenen Parlamentsmitglieder;
- b. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
- c. die Anträge mit dem Hinweis auf die Botschaften des Gemeindevorstandes und mit den Namen der antragstellenden Parlamentsmitglieder sowie die Beschlüsse mit Angabe der Stimmzahlen, soweit diese festgestellt wurden, und das Abstimmungsergebnis bei Namensaufruf;
- d. das Ergebnis von Wahlen;
- e. Protokollerklärungen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeganzlei sammelt Berichterstattungen der Tageszeitungen und weitere Dokumente (Manuskripte) über die Parlamentssitzungen.

### Art. 63

Das Protokoll wird den Parlaments- und Gemeindevorstandsmitgliedern innert vier Wochen nach der Sitzung elektronisch zugestellt und mit den Akten der nächsten Parlamentssitzung zur Einsicht aufgelegt. *Zustellung und Auflage*

### Art. 64

Das Protokoll, ausgenommen das Protokoll der letzten Sitzung einer Amtsperiode, wird zu Beginn der nächsten Parlamentssitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt. *Genehmigung*

Art. 65

*Veröffentlichung  
der Beschlüsse  
und Urnenbot-  
schaften*

Das Aktuariat sorgt für die Publikation im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde:

- a. der Parlamentsbeschlüsse, unter Hinweis auf Beschwerde- und Referendumsfristen;
- b. der vom Parlament zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedeten und vom Parlamentsbüro bereinigten Botschaften.

## IX. Kommissionen

Art. 66

*Wahlorgan für  
Kommissionen*

<sup>1</sup> Das Parlament wählt sowohl die parlamentarischen Kommissionen als auch diejenigen gemäss Artikel 36 Ziff. 8 der Gemeindeverfassung.

<sup>2</sup> Bei parlamentarischen Kommissionen wählt das Parlament das Kommissionspräsidium.

Art. 67

*ständige  
Kommissionen*

Das Parlament kann jederzeit ständige Kommissionen bestellen und sie aufheben. Es bestimmt die Aufgaben und die Grösse der Kommission, soweit letztere nicht durch Gesetz, Verordnung oder Geschäftsordnung bestimmt ist. Es kann für einzelne oder mehrere Kommissionen Reglemente erlassen.

Art. 68

*Vorberatungs-  
kommissionen*

Das Parlament kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung einsetzen. Sie besteht aus drei bis fünf Parlamentsmitgliedern, inklusive Kommissionspräsidium.

Art. 69

*Gemeinsame  
Bestimmungen*

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst, mit Ausnahme des Kommissionspräsidiums.

<sup>2</sup> Die Kommissionen können Mitglieder des Gemeindevorstandes und anderer Gemeindeorgane, Dritte und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung beiziehen. Im Rahmen der Kommissionsarbeiten können von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung unter deren Einbezug in die Kommissionssitzung Auskünfte eingeholt werden, wobei die Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und des Datenschutzes nicht verletzt werden dürfen.

<sup>3</sup> Die Kommissionen sind befugt, Gutachten einzuholen. Die Kostenvoranschläge sind durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

#### Art. 70

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Das Kommissionspräsidium hat den Stichtscheid. *Beschlussfassung*

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Enthaltung ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.

#### Art. 71

<sup>1</sup> Die Kommissionen bestimmen eine Protokollführung. Diese führt mindestens ein Beschlussprotokoll. *Protokollführung*

<sup>2</sup> Das Protokoll ist an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die Protokolle sind der Gemeindeganzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

<sup>4</sup> Die Parlamentsmitglieder und die Gemeindevorstandsmitglieder haben Einsicht in die genehmigten Protokolle.

<sup>5</sup> Für umfangreiche Geschäfte können die Kommissionen dem Gemeindevorstand beantragen, Verwaltungsmitarbeitende für die Protokollführung abzustellen.

## X. Inkrafttreten

#### Art. 72

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 14. Februar 2013 mit seitherigen Änderungen und tritt mit Beschluss durch das Parlament vom 18. September 2025 unverzüglich in Kraft. *Inkrafttreten*

Der Parlamentspräsident



Pascal Jenny

Der Aktuar



David Orlik